

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Rail Gate Bremerhaven GmbH
(nachfolgend: EIU)

Anlage 5 – „Infrastruktur-Nutzungsvertrag (Muster)“

Stand 01.07.2025

INFRASTRUKTUR-NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Rail Gate Bremerhaven GmbH („RGB“)
Senator-Borttscheller-Straße 1
27568 Bremerhaven

- im Folgenden: "EIU" -

und

Max Mustermann GmbH
Max-Mustermann-Straße 1
00000 Musterstadt

- im Folgenden: „Zugangsberechtigter“ oder „EVU“ -

betreffend den Zugang zur KV-Anlage „Rail Gate Bremerhaven“ ("Serviceeinrichtung") des EIU im Bereich des Container Terminals CT II/III in Bremerhaven.

1. Grundlagen

Dem Zugangsberechtigten bzw. EVU wird vom EIU der Zugang zur Serviceeinrichtung auf folgender Grundlage gewährt:

- a. den Bestimmungen dieses Vertrages;
- b. den "Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen" des EIU, Allgemeiner und Besonderer Teil (NBS-AT und NBS-BT);
- c. der "Liste der Entgelte" des EIU (jeweils gültige Fassung);
- d. den gesetzlichen Bestimmungen.

Vorstehende Regelungen gelten in der angegebenen Reihenfolge. Lediglich zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen entgegen der dargestellten Reihenfolge allen anderen Bestimmungen vor. Die Bestimmungen zu vorstehend b) und c) sind Teil dieses Vertrages.

Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass ihm die NBS-AT, die NBS-BT sowie die Liste der Entgelte bekannt sind (einzusehen auch im Internet unter www.eurogate.de / Bremerhaven – Nutzungsbedingungen für Rail Gate Bremerhaven). Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU hat sich über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen informiert.

2. Verantwortlichkeit für Erfüllungsgehilfen

Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU ist für die von ihm eingesetzten Unternehmen und Dritte als seinen Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Der Erfüllungsgehilfe hat alle Regelungen dieses Vertrages und der Bedienungsanweisung zu beachten.

3. Regelung des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen

Der beschriebene Ablauf wird über das PRINOS-System der Bremischen Hafeneisenbahn abgewickelt:

Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU meldet den Zugang zu den Serviceeinrichtungen des EIU Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn an. Die entsprechenden Mitteilungen / Kontakte zwischen den Parteien erfolgen insoweit über die Bremische Hafeneisenbahn für das EIU. Erst mit Zuweisung einer Nutzungszeit durch die Bremische Hafeneisenbahn und nachfolgender Annahme durch den Zugangsberechtigten bzw. dem EVU kommt eine Vereinbarung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU für den Einzelfall zustande.

4. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung, für Leistungen des EIU und für dessen sonstige Kostenberechnung gilt die "Liste der Entgelte" des EIU in der jeweils zum Zeitpunkt der Nutzung der Serviceeinrichtung gültigen Fassung. Die dort genannten Entgelte werden erhoben, wenn und soweit der Zugangsberechtigte bzw. das EVU die dort genannten Leistungen beauftragt bzw. veranlasst. Werden bestimmte Leistungen von Dritten (etwa von Reedern) in Auftrag gegeben, werden entsprechende Nutzungsentgelte nicht gegenüber dem Zugangsberechtigten bzw. EVU erhoben.

5. Betriebliche Ansprechpartner

Betriebliche Ansprechpartner (insbesondere auch im Hinblick auf Ziffer 5.1.3 NBS-AT) sind:

a) EIU

Name	Telefon	E-Mail
Herr Jan Wienbeck	0471 1425 4915	jan.wienbeck@eurogate.eu
Disponent RGB	0471 1425 4436	ctb.bahn@eurogate.eu

b) Zugangsberechtigter bzw. EVU

Name	Telefon	E-Mail
Administration:		
Herr XYZ		
Operation:		
Frau XYZ		
Disposition 24/7:		
Divers XYZ		

6. Haftung

Für die Haftung der Vertragsparteien gelten die Regelungen in den NBS-AT und NBS-BT.

7. Verjährung

Ansprüche zwischen den Vertragsparteien verjähren binnen zwei Jahren ab Entstehung des Anspruches. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Die Laufzeit des zwischen den Vertragspartnern

geschlossenen Vertrages verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf einer dreimonatigen Frist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, Kündigungen durch Telefax oder E-Mail sind nicht wirksam.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt für das EIU insbesondere vor, wenn

- a) der Zugangsberechtigte bzw. das EVU oder ein von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfe keine gültige Betriebsgenehmigung oder gültige Sicherheitsbescheinigung hat;
- b) der Zugangsberechtigte bzw. das EVU oder ein von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfe die Verpflichtungen gemäß NBS-AT und/oder NBS-BT trotz Abmahnung nicht erfüllt;
- c) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bzw. EVU bestehen und Zugangsberechtigte bzw. das EVU keine Sicherheit leistet oder keine angemessenen monatlichen Vorausleistungen vornimmt.

9. Vertraulichkeit

Die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Erkenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit und die Betriebsgeheimnisse der jeweiligen anderen Partei dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.

10. Schlussbestimmungen

Für alle aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang damit sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklage, Scheck- und Wechselprozesse) ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des EIU. Das EIU kann den Zugangsberechtigten bzw. das EVU jedoch auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Vertragsteile.

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam ist oder wird, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die so weit als möglich dem wirtschaftlichen Ziel und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht.

Bremerhaven, den

Bremerhaven, den

Rail Gate Bremerhaven GmbH

Max Mustermann GmbH